

Fryderyk Zoll

Die Arbeiten am neuen polnischen Zivilgesetzbuch – Kodifikation in einer schwierigen Zeit

1. Bedarf einer neuen Kodifikation

Durch viele Länder Mittel- und Osteuropas geht eine Welle der Kodifikation.¹ Während der über zwanzigjährigen Zeitspanne nach dem Fall des Kommunismus haben viele Länder dieser Region entweder völlig neue Gesetzbücher verabschiedet (z. B. Litauen, Russland, Ukraine, Rumänien), oder zumindest bestimmte Zweige des Zivilrechts (wie z. B. das Schuldrecht) gänzlich neu geregelt (Estland). In einigen Ländern dieser Region liegen bereits fertige Entwürfe vor, die sich in unterschiedlichen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens befinden (Slowakei, Ungarn). Auf den ersten Blick ist es also nicht verwunderlich, dass auch Polen nun eine neue Kodifikation wagt. Eher berechtigt wäre die Frage, warum dieses Unternehmen erst so spät begonnen wurde und warum sich Polen nach nunmehr zwanzig Jahren, die mittlerweile seit dem Sturz des Kommunismus verstrichen sind, noch immer eines aus der kommunistischen Ära stammenden Gesetzbuches bedient. Das polnische Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1964 unterscheidet sich erheblich von den vielen etwa gleichaltrigen Gesetzbüchern des Ostblocks. Das polnische Zivilgesetzbuch war zwar auch durch die Wirklichkeit der damaligen Zeit geprägt, aber viel stärker war es das Erbe der zwischen den Kriegen tätigen Kodifikationskommission.

Diese Kodifikationskommission spielte für die polnische Rechtskultur eine fundamentale Rolle.² Sie war ein prägendes Phänomen, die eine Tradition der Gesetzgebung in Polen geschaffen hat. Das Obligationenrecht aus dem Jahre 1933, das in großen Teilen in das Zivilgesetzbuch aufgenommen wurde, war eine in allen Einzelheiten durchdachte Gesamtleistung auf sehr hohem gesetzgeberischem Niveau. Die Mitglieder jener Kodifikationskommission, die in den frühen Sechzigerjahren am Entwurf des neuen polnischen Zivilgesetzbuches beteiligt waren, sahen sich schlichtweg nicht im Stande, das gesetzgeberische Werk ihrer Vorgänger und in einigen Fällen auch das eigene Werk, das im Rahmen der ersten Kodifikationskommission entstanden war, außer Kraft zu setzen. Zu dem Gesetzbuch aus dem Jahre 1964 liegen keine veröffentlichten Motive vor. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Verfasser des polnischen ZGB es schlichtweg ablehnten, die dem Gesetz zugrundeliegenden Motive offenzulegen. Das polnische ZGB war – trotz seiner zahlreichen Tribute an die kommunistische Wirklichkeit – auch Träger der Werte einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung. Für dieses Gesetzbuch ist auch die hohe Qualität seiner Sprache und der verwendeten Formulierungen charakteristisch.³ Nach der

¹ Dazu siehe *R. Welsch* (Hg.), *Die Privatrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa*, Wien 2008. Zuletzt wurde das tschechische Gesetzbuch verabschiedet.

² Die Arbeiten der polnischen „großen“ Kodifikationskommission wurden von *L. Górnicki* gründlich und ausführlich dargestellt – siehe *L. Górnicki*, *Prawo cywilne w pracach Komisji Kodyfikacyjnej Rzeczypospolitej Polskiej 1919 - 1939* (Das Zivilrecht in den Arbeiten der Kodifikationskommission der Republik Polen 1919 – 1939), Wrocław 2000.

³ Dazu *J. Pisuliński/F. Zoll*, *Wprowadzenie do uzasadnienia projektu* (Einführung zur Begründung des Entwurfes), in: *M. Pecyna* (Hg.), *Wykonanie i skutki naruszenia zobowiązań. Projekt z uzasadnieniem*

Wende konnten die mit dem alten Regime eng zusammenhängenden Teile relativ leicht entfernt werden. Es stellt sich also eine andere Frage: Ist die Aufnahme der Kodifikationsarbeiten sinnvoll? Ist dieser Schritt erforderlich oder zumindest brauchbar, um ein altes, aber relativ modernes Zivilgesetzbuch zu ersetzen? Die Antwort auf diese Frage ist nicht eindeutig. Es gibt keine dringende Notwendigkeit der Verwerfung des alten Gesetzbuches. Man könnte damit noch eine relativ lange Zeit leben, und dieses Gesetzbuch könnte noch sicherlich eine gewisse Zeit als ordentliche Grundlage zur Lösung von Problemen im Bereich des bürgerlichen Rechts dienen.

Sollte also die Aufnahme der Arbeiten der Kodifikationskommission an einer neuen zivilrechtlichen Kodifikation als hinfällig bezeichnet werden? Eine unnötige Arbeit, die nur die wissenschaftlichen Kräfte für eine entbehrliche Aufgabe für lange Zeit binden würde? Die Antwort auf diese Frage hängt von vielen Faktoren ab. Vor allem ist das Konzept entscheidend, mit dem die neue Kommission das neue gesetzgeberische Vorhaben verwirklichen will. Das Vorhaben, das alte Gesetzbuch zu ersetzen, muss in diesem Fall besonders gut begründet und das neue gesetzgeberische Konzept dem alten Recht offensichtlich überlegen sein.

Trotz seiner hohen gesetzgeberischen Qualität leben wir in einer Zeit, die durch enorme gesellschaftliche Veränderungen gekennzeichnet ist, die zur Zeit der Entstehung des polnischen Zivilgesetzbuches sicherlich nicht alle erkannt werden konnten. Die voranschreitende Europäisierung des Privatrechts, die digitale Ära sowie eine weitestgehend auf Dienstleistungen basierende Wirtschaft stellen den Gesetzgeber vor neue Aufgaben. Und eben jene Aufgaben können die Aufnahme einer neuen Kodifikation durchaus begründen.⁴

Es lässt sich auch nicht abstreiten, dass das polnische Zivilgesetzbuch an vielen Stellen mittlerweile doch veraltet ist. Dies betrifft am wenigstens das Schuldrecht, obwohl ein neues Konzept des Schuldrechts angebracht wäre, wenn man sich schon für die Aufnahme der Arbeiten entschieden hat. Lediglich die Notwendigkeit einer Reform des Schuldrechts würde vielleicht nicht allein genügen, um bereits deswegen eine neue Kodifizierung des polnischen Rechts in Angriff zu nehmen. Wenn aber schon eine umfassende Rekodifizierung unternommen wird, dürfen die Veränderungen des Schuldrechts nicht nur kosmetischer Natur sein. Denn das geltende Schuldrecht ist zu inflexibel mit seiner vergleichsweise strengen Typisierung der Arten von Leistungsstörungen.⁵ Es gibt zwar eine Generalklausel, die eine Grundlage für Schadenersatz darstellt; diese reicht aber in vielen Fällen nicht aus. Viel dringender aber ist die Reform des Erbrechts.⁶ Auch dem geltenden Erbrecht kann man eine mangelnde Qualität der Regelungstechnik nicht vorwerfen. Das Erbrecht ist aber vielleicht der Teil des Gesetzbuches, der 1964 am besten an die Bedürfnisse der damaligen Zeit angepasst wurde. Das stark vereinfachte Erbrecht wurde vor dem Hintergrund von Lebensverhältnissen geschaffen, unter denen es ver-

pod kierunkiem J. Pisulińskiego i F. Zolla (Leistungserfüllung und -störung. Entwurf mit Begründung – unter Leitung von J. Pisuliński und F. Zoll), Kraków 2009, S. 30; *A. Lityński*, Historia prawa Polski Ludowej (Rechtsgeschichte der Volksrepublik Polen), Warszawa 2004, S. 242 (unter Verweis auf *J. Skąpski*, Blaski i cienie kodyfikacji oraz jej perspektywy (Vor- und Nachteile der Kodifikation sowie ihre Perspektiven), *Kwartalnik Prawa Prywatnego* 1-4/1992, S. 75 – 76.

⁴ Dazu siehe: *Z. Radwański*, Kodifikationsprobleme des Zivilrechts in Polen, in: *P. Blaho/J. Svidron* (Hgg.) Kodifikation. Europäisierung und Harmonisierung des Privatrechts, Bratislava 2005, S. 173 – 182.

⁵ Dazu *J. Pisuliński/F. Zoll*, Wprowadzenie (Fn. 3), S. 31.

⁶ Dazu *Z. Radwański* (Hg.), *Zielona Księga*. Optymalna wizja Kodeksu cywilnego Rzeczypospolitej Polskiej (Grünbuch. Eine optimale Vision für ein Zivilgesetzbuch der Republik Polen), 2006, S. 178 ff. Siehe auch *F. Zoll*, Das polnische Erbrecht im Wandel: die geplanten Reformen, in: *R. Welsch* (Hg.) Erbrechtsentwicklung in Zentral – und Osteuropa, Wien 2009, SS. 33 – 37.

gleichsweise wenig zu vererben gab. Unter den heutigen Verhältnissen und in der Lebenswirklichkeit einer Gesellschaft, die viel wohlhabender geworden, aber auch viel größeren Risiken ausgesetzt ist, ist das geltende Erbrecht mittlerweile zu einfach ausgestaltet. Die Komplexität der neuen wirtschaftlichen Situation muss sich auch in den Institutionen des Erbrechts entsprechend widerspiegeln.

Die Frage nach der Notwendigkeit einer Neugestaltung des Sachenrechts ist weniger offensichtlich.⁷ Das Sachenrecht wurde seit der Wende zum Gegenstand zahlreicher gesetzgeberischer Eingriffe, die überwiegend außerhalb des Zivilgesetzbuches stattgefunden haben. Als Beispiele sind das Registerpfandrecht oder das neue Hypothekenrecht zu nennen. Das „ewige Nießbrauchrecht“, ein Relikt der kommunistischen Sachenrechtsordnung,⁸ aber zugleich eine auch heute nicht völlig unbrauchbare Institution, wartet förmlich darauf, durch das Erbbaurecht nach deutschem Vorbild ersetzt zu werden.⁹ Die Problematik mit dem Sachenrecht ist aber viel komplexerer Art, als man gegenwärtig allgemein annehmen möchte. Das Sachenrecht regelt solche Rechte, die einer Person ausschließlich zugeordnet werden können und eine Drittwirkung entfalten. Lange Zeit waren diese Rechte eine Grundlage jeder Wirtschafts- und Rechtsordnung. Dieses Fundament bröckelt aber heute. Durch die rapide voranschreitende Entwicklung der digitalen Welt sowie auch durch eine Zurückdrängung des Kaufvertrages, dessen Position durch Dienstleistungen immer stärker ersetzt wird, verändert sich auch die Rolle und die Funktion des Sachenrechts. Das Problem liegt natürlich darin, dass es sehr schwierig abzuschätzen ist, in welche Richtung sich die Vermögensordnung der Zukunft entwickelt wird. Es scheint aber ziemlich sicher zu sein, dass das Sachenrecht der Zukunft letztlich anders aussehen wird.

Das nach dem Pandektensystem aufgebaute polnische Zivilgesetzbuch verfügt über kein Buch, das dem Familienrecht gewidmet ist. Dieses ist stattdessen nach sowjetischem Vorbild in einem separaten Gesetzbuch enthalten.¹⁰ Trotz dieser Aussonderung des Familienrechts hat sich das Familienrecht in der polnischen Praxis nie vom klassischen Zivilrecht abgespalten.¹¹ Die formale Eingliederung des Familienrechts in das Schuldrecht wird in der Diskussion über die Zweckmäßigkeit des Entwurfes als eines der wichtigsten Argumente für die Notwendigkeit einer neuen Kodifikation angeführt.¹² Nach der hier vertretenen Auffassung kommt diesem Argument jedoch nur eine symbolische Bedeutung zu. Die Tatsache, dass sich das Familienrecht in einem anderen Gesetzbuch befindet, hat bloß symbolische Bedeutung und spielt bei der Rechtsanwendung überhaupt keine Rolle.¹³ Eine Entwicklung, die im Fall des Arbeitsrechts stattgefunden hat, hat es beim Familienrecht nicht gegeben. Das Arbeitsrecht hat sich von seinen zivilrechtlichen Grundlagen gelöst und ist mittlerweile zu einem eigenen Zweig entwickelt worden, der trotz einzelner formeller Bezüge zum Zivilrecht mit einer zivilrechtlichen Methodenlehre nicht sehr viele Gemeinsamkeiten teilt.¹⁴ Das Familienrecht blieb

⁷ Dazu siehe: Z. Radwański (Hg.), *Zielona Księga* (Fn. 6), SS. 63 ff. Es werden zwei Hauptziele für das Sachenrecht genannt: Konzentration der bisher zerstreuten Rechtsmaterie und Verifizierung der Nützlichkeit von einigen Typen der Sachenrechte sowie Erwägung der Einführung von neuen Typen (S. 63).

⁸ *Zielona Księga* (Fn. 6), S. 69 – 70.

⁹ *Zielona Księga* (Fn. 6), S. 71.

¹⁰ A. Lityński, *Historia* (Fn. 3), S. 242.

¹¹ A. Lityński, *Historia* (Fn. 3), S. 242.

¹² *Zielona Księga* (Fn. 6), S. 29 ff.

¹³ A. Lityński, *Historia* (Fn. 3), S. 242 (mit Verweis auf die Auffassung von Z. Radwański).

¹⁴ Im Grünbuch wird argumentiert, dass zwar eine Einbindung des Arbeitsvertrages wünschenswert wäre, aber politisch nicht realisierbar ist – Z. Radwański, *Zielona Księga* (Fn. 6), S. 33-34.

schlichtweg praktisch das „fünfte Buch“. Man könnte sich sogar fragen, ob diese Nähe zum übrigen Zivilrecht sachlich gerechtfertigt ist. Das sowjetische Modell, das dieenspaltung des Familienrechts vom Zivilrecht vorsah, könnte heute vielleicht unvorbelastet diskutiert werden. Wenn man die Rechtfertigung dieses Modells von seinen ideologischen Grundlagen trennt, könnte man sagen, dass die Begründung dieser Trennung im Endergebnis vielleicht weniger absurd ist, als dies anfänglich erscheinen mag. Die Abgrenzung eines Rechtszweiges von einem anderen Rechtszweig kann durch die unterschiedliche Methode der Rechtsanwendung begründet werden. Im Fall des vermögensrechtlichen Familienrechts ist die Subsumptionsmethode des Zivilrechts direkt anwendbar. In den nicht vermögensrechtlichen Teilen des Familienrechts verändert sich jedoch auch die Methode. Die Ermessensspielräume des Gerichts sind größer, die Normen des Gesetzes gelten mitunter lediglich als programmatische Grundsätze, und die sachgerechte Entscheidung wird viel stärker der Vernunft des Richters überlassen, als dies in sonstigen Bereichen des Zivilrechts der Fall ist. Daher ist vertretbar, dass eine Einbettung des Familienrechts in das Zivilgesetzbuch gerade keine Notwendigkeit darstellt, und vor diesem Hintergrund ist der gegenwärtige Zustand sogar richtiger.¹⁵ Aus zahlreichen historischen Gründen emotionaler Natur würde das Familienrecht jedoch wieder in das Zivilgesetzbuch eingegliedert werden, falls dieses entsteht. In pragmatischer und theoretischer Hinsicht wäre dies aber nicht notwendig und keine ausreichende Begründung für die neue Kodifikation.

Die sehr ausdifferenzierte Entwicklung des europäischen Privatrechts stellt auch einen nationalen Gesetzgeber vor sehr weitreichende Aufgaben. An dieser Stelle zeigt sich vielleicht der wichtigste Grund für eine neue Kodifikation. Dieser liegt in der Struktur des Zivilgesetzbuches von 1964.¹⁶ Die Kodifikationskommission hat sich damals entschieden, die Inhalte des Gesetzbuches in ein starres Pandektensystem zu kleiden.¹⁷ Ein solches System war in den Arbeiten der „alten“ Kommission aus den Zwanziger- und Dreißigerjahren noch nicht vorhanden.¹⁸ Der Aufbau des Obligationenrechts aus dem Jahre 1933 war bewusst offen gelassen. Die Sprache des Obligationenrechts unterschied sich auch von der Sprache des Zivilgesetzbuches, auch wenn das ZGB dem Vorbild des Obligationenrechts ziemlich eng gefolgt war. Sie war abstrakter. Man könnte salopp sagen, dass die Sprache des Obligationenrechts versuchte, den Formulierungsstil des schweizerischen ZGB und des schweizerischen Obligationenrechts nachzuahmen; die Sprache des polnischen ZGB ist in ihrer Abstraktheit dem Vorbild des BGB näher. Diese Veränderung des Stils war auch nicht völlig neutral angesichts der politischen Realität der damaligen Zeit. Die abstraktere Fassung war auch geeigneter für unterschiedliche, ideologisch belastete Auslegungen, die eine Norm je nach Bedarf konkretisieren konnten. Dazu aber zementierte die starre pandektistische Struktur den Aufbau des Gesetzbuches. Glücklicherweise war das Gesetzbuch so aufgebaut, dass die Teile, die nur die Besonderheiten der sozialistischen Wirtschaft betrafen, mühelos aus dem Gesetzbuch

¹⁵ So E. Holewińska-Lapińska – zitiert nach M. Wróbel, Główne założenia projektu kodeksu cywilnego (Grundsätze des Entwurfes des Zivilgesetzbuches), Monitor Prawniczy 13/2007, Fn. 64, <http://www.monitorprawniczy.pl/index.php?mod=m_artykuly&cid=21&id=1954&p=4>; 18.07.2012.

¹⁶ Dazu F. Zoll, Problem struktury przyszłego polskiego Kodeksu cywilnego (Das Problem der Struktur des künftigen polnischen Zivilgesetzbuches, in: Księga pamiątkowa ku czci Prof. Wandy Stojanowskiej (FS für Prof. Stojanowska), Warszawa 2008, S. 635 – 656.

¹⁷ Z. Radwański, Aktualność posłużenia się częścią ogólną kodeksu cywilnego jako instrumentem regulacji prawa cywilnego (Zur Aktualität der Verwendung eines allgemeinen Teils des Zivilgesetzbuches als Instrument der Regelung des Privatrechts), Transformacje Prawa Prywatnego, 4/2010, SS. 14 – 15 (ebenso unter <www.transformacje.pl>).

¹⁸ Z. Radwański, Aktualność (Fn. 17), S. 14.

entfernt werden konnten.¹⁹ Sie waren vermutlich auch als „Fremdkörper“ konzipiert worden, und ihre Entfernung bereitete 1990 keine Schwierigkeiten. Anders verhält es sich indes, würde man versuchen, die neuen Inhalte mit der alten Struktur zu vereinbaren. Dieses Problem ist vor allem dann ersichtlich, wenn man das nach einem völlig anderen Prinzip aufgebaute Gemeinschaftsrecht (heute Unionsrecht) in dieses Pandektengesetzbuch aufnehmen wollte.²⁰ Dessen Struktur ist für eine derartige Integration eigentlich nicht geeignet. Es ist auch kein Zufall, dass relativ viele Lösungen des deutschen Rechts – trotz einer mehr oder weniger perfekten Gesetzgebungsmaschinerie und einer besonders kompetenten und produktiven Wissenschaft – vom EuGH wegen Unvereinbarkeit mit EU-Recht beanstandet wurden.²¹

Eine der Ursachen ist das strukturelle Problem – ein Zusammenspiel der vielen Institutionen eines kohärenten pandektistischen Gesetzbuches entfaltet Rechtsfolgen, die mit den zahlreichen Richtlinien unterschiedlichsten Inhalts unvereinbar sind. Dieses Problem würde sich vor dem Hintergrund einer doch relativ schnellen und immer tiefgehenden Entwicklung des europäischen Privatrechts dann noch möglicherweise verschärfen, obwohl sich mittlerweile auch eine Veränderung des Stils der neuen Richtlinien beobachten lässt. Dies ändert aber nichts daran, dass jeder, der an einer neuen Kodifikation arbeitet, eine moderne Struktur vorlegen muss, die sich für zwei theoretisch einander ausschließende Aufgaben eignen sollte. Einerseits muss sie weiter einen Rahmen für ein kohärentes System bieten; andererseits muss ein solches System ausreichend offen sein, um die neuen Richtlinien so integrieren zu können, dass die daraus resultierenden Inhalte nicht auf eine unionswidrige Weise verändert werden, aber auch keine interne Desintegration der nationalen Rechtsordnung verursachen.²² Für diese Aufgabe ist die jetzige Struktur des polnischen Zivilgesetzbuches nicht geeignet. Daraus resultiert das leicht „chaotische“ Bild des europäisch geprägten Rechts, das in die polnische Rechtsordnung umgesetzt wurde. Ob bestimmte Rechtsinstitutionen in das ZGB oder in die in immer größerem Maße hinzukommenden gesonderten Gesetze aufgenommen werden, bleibt dem reinen Zufall überlassen. Es werden zwar gegenwärtig Arbeiten in Angriff genommen, z.B. wird versucht, das Verbrauchergüterkaufrecht, das in einem separaten Gesetz geregelt ist, in das System des ZGB aufzunehmen.²³ Diese Arbeiten können aber, auch wenn sie nötig sind, das alte Gesetzbuch nicht ausreichend umgestalten. Dieser Grund könnte eine Rekodifikation rechtfertigen.

2. Programm der Rekodifikation – eine Idee von bescheidener Veränderung

Die heutige Kodifikationskommission ist ein Organ, das im Justizministerium verortet ist.²⁴ Der Name verbindet diese Institution mit der so genannten „großen“ Kodifikations-

¹⁹ Siehe dazu A. Lityński, *Historia* (Fn. 3), S. 243 – 244.

²⁰ J. Pisuliński/F. Zoll, *Wprowadzenie* (Fn. 3), S. 30 – 31.

²¹ Siehe z.B. EuGH C 404/06 (Quelle); EuGH C 489/07 (Messner).

²² H. Schulte-Nölke/F. Zoll, *Structure and Values of the Acquis Principles: New features and their possible use for the political purposes*, in: Research Group on the Existing EC-Private Law (Acquis-Group), *Principles of the Existing EC-Contract Law*, Munich 2009, S. XXV.

²³ Dazu siehe M. Pecyna, *Sprzedaż konsumencka de lege ferenda* (Verbrauchsgüterkauf de lege ferenda), *Transformacje Prawa Prywatnego*, 2/2012, S. 111 – 132 (im Druck).

²⁴ Rozporządzenie Rady Ministrów w sprawie utworzenia, organizacji i trybu działania Komisji Kodyfikacyjnej Prawa Cywilnego, (Dz. U. z 2002 r. Nr. 55, poz. 476 z późn. zm.) – Verordnung des Ministerates über Gründung, Verfassung und Funktionsweise der Kodifikationskommission für das Zivilrecht vom 22. April 2002.

kommission, die zwischen den Kriegen tätig war. Die Stellung im Rahmen der weit verstandenen Regierung ist aber unvergleichbar schwächer. In der Tat gibt es heute zwei Kommissionen, eine für das Strafrecht, die zweite für das Zivilrecht. Obwohl die Kommission heute viel schwächer positioniert ist als die erste „große“ Kommission, wurde die Grundidee dieser Institution beibehalten. Es handelt sich um ein Organ, das sein Programm zum großen Teil selbst bestimmt und eine große Freiheit in der Gestaltung der Entwürfe genießt. In diesem Organ kommen Wissenschaftler und Praktiker (überwiegend Richter) zusammen und versuchen, wichtige Entwürfe im Kernbereich des Privat- bzw. Strafrechts zu erarbeiten. Natürlich sind diese Kommissionen auch Beratungsorgane des Ministers – unterschiedliche Entwürfe der Regierung werden auch der Kommission zur Begutachtung vorgelegt.

Die Kommission für Zivilrecht hat um die Jahrtausendwende mit den Vorarbeiten zu einer neuen Kodifikation sowie mit der Vorbereitung eines neuen Zivilgesetzbuches begonnen. Im Rahmen einer niederländisch-polnischen Zusammenarbeit wurden große Teile des niederländischen Zivilgesetzbuchs aus dem Jahre 1992 besprochen und analysiert.²⁵ Dieser Teil der Arbeit endete mit der Veröffentlichung des so genannten „Grünbuches – die optimale Vision für das neue polnische Zivilgesetzbuch“ (siehe Fn. 6). Dabei handelt es sich um eine Sammlung unterschiedlicher Texte, aus denen die ersten Ideen für die neue Kodifikation entspringen. Etwas enttäuschend ist, sei jedoch angemerkt, dass dieses Buch noch kein geschlossenes Konzept für eine Kodifikation für das neue Jahrhundert gebracht hat. Im Grünbuch ist eher eine konservative Vision für das neue Gesetzbuch enthalten. Das neue Zivilgesetzbuch sollte das Familienrecht mit einschließen, auch das Verbraucherrecht soll ein Teil des Zivilgesetzbuches werden.²⁶ Das Gesetzbuch soll auch die modernen technologischen Entwicklungen berücksichtigen. Die wichtigste Entscheidung ist aber der Wille zur Fortsetzung der alten Struktur des Zivilgesetzbuches – die pandektistische Struktur.²⁷ Das wesentliche Gebot aus dem Grünbuch lautet, sich möglichst nah am alten Gesetzbuch zu halten.²⁸ Man erhoffte sich auch damals, das neue Gesetzbuch relativ rasch vollenden zu können.²⁹ Diese konservative Vorgehensweise war begründet in der hohen Qualität des geltenden Gesetzbuches und in dem nachvollziehbaren Willen, die bestehende, qualitativ hochwertige Version nicht durch das schlechtere Werk zu ersetzen, sondern alle Vorzüge des alten Gesetzbuches beibehalten und fortsetzen zu können. Dieses Programm warf aber die Frage auf, ob sich unter diesen Umständen die Aufnahme des Werkes einer neuen Kodifikation überhaupt lohnt. Es war eher ein Programm, das vielmehr durch eine umfassende Novellierung des Gesetzbuches bewerkstelligt werden könnte. Trotzdem hat die Kommission in der neuen Amtsperiode die Aufgabe in Angriff genommen, komplett ein neues Gesetzbuch zu erarbeiten.

3. Der allgemeine Teil am Anfang

Die Arbeiten wurden mit dem allgemeinen Teil begonnen. Diese Entscheidung war bei einer geplanten pandektistischen Struktur einerseits nahvollziehbar und durch eine nur schwer widerlegbare Logik geprägt – man beginnt eben „von Anfang an“. Andererseits

²⁵ Zielona Księga (Fn. 6), S. 9, Fn. 4.

²⁶ Zielona Księga (Fn. 6), S. 111.

²⁷ Zielona Księga (Fn. 6), S. 10; Z. Radwański, Aktualność (Fn. 17), S. 17.

²⁸ Z. Radwański, Aktualność (Fn. 17), S. 17.

²⁹ Zielona Księga (Fn. 6), S. 198 – dort ist die Rede von einer zwei- bzw. dreijährigen Perspektive.

war sie möglicherweise ein Fehler. Es ist sehr schwierig, bereits zu Beginn der Arbeiten, ohne vollständige, detaillierte Vorgaben für die besonderen Teile entwickelt zu haben, Regeln zu bestimmen, die einen gemeinsamen Nenner für alle weiteren Teile des Gesetzbuches bilden sollen. Erst beim Entwurf der besonderen Teile des Gesetzbuches stellt man endgültig fest, welche Regeln verallgemeinerungsfähig sind. Dies kann eben gerade nicht von vornherein entschieden werden. Der allgemeine Teil sollte – wenn man schon unbedingt die Materie eines Gesetzbuches in dieser Struktur des neunzehnten Jahrhunderts einschließen möchte – erst dann erstellt werden, wenn die besonderen Teile feststehen und sich ein Reservoir von Normen herausgebildet hat, die tatsächlich für alle Teile verallgemeinerungsfähig sind. Wenn man mit dem allgemeinen Teil beginnt, so beginnt man auch sehr abstrakt, ohne zu wissen welche Besonderheiten sich in den konkreten Lebensbereichen ergeben können, die dann bei der Regelung der einzelnen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Der allgemeine Teil wurde aber vorbereitet, veröffentlicht und zur Diskussion gestellt.³⁰ Manche Befürchtungen haben sich leider bestätigt. Der Text brachte wenig Innovation, hat das Niveau der sprachlichen Eleganz des geltenden Gesetzbuches nicht erreicht, und es konnte überhaupt nicht bewertet werden, ob dessen Regeln mit den auch konzeptuell völlig unbekanntem weiteren Teilen in Einklang gebracht werden können. Als eine der wichtigsten strukturellen Veränderungen im Verhältnis zum geltenden Zivilgesetzbuch ist der Verzicht auf die Regelung des Vertragsschlusses im Rahmen des allgemeinen Teils zu nennen. Diese Vorschriften sollen im allgemeinen Teil des Schuldrechts verortet werden. Im allgemeinen Teil bleiben aus diesem Grund die rudimentären Vorschriften über das Rechtsgeschäft, welches weiter als die zentrale Figur im System erhalten bleiben sollte. Die Definitionen der Sache und andere grundlegende Vorschriften des Sachenrechts verschwinden auch aus dem allgemeinen Teil zugunsten des Buches, in welchem das Sachenrecht geregelt werden wird.

Im Weiteren gibt es zwar eine Reihe wichtiger Veränderungen. Zum Beispiel soll das System der Entmündigung vereinfacht werden. Die partielle Entmündigung entfällt. Das Recht, das die Willensmängel regelt, wird nach dem Vorbild des *DCFR* umgestaltet. Neben die Verjährung tritt eine umfassende Regelung der Präklusionsfristen.

Es zeigt sich also bereits an dieser Stelle, dass mit den geplanten Änderungen die Funktion des allgemeinen Teils – zu Recht – entsprechend verringert wird, i.e. dadurch, dass die Vorschriften über den Vertragsschluss und das Sachenrecht entsprechend außerhalb des allgemeinen Teils angesiedelt werden. Es ist aber sofort ersichtlich, dass dadurch sehr viele weitere Probleme nicht vermieden werden können und weitere Inkohärenzen entstehen. Dies wird beispielsweise bei der Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, aber auch bei den vorvertraglichen Informationspflichten sichtbar. Man neigt zwar naturgemäß zur Regelung dieser Materien innerhalb des Schuldrechts, aber sehr häufig reicht deren Bedeutung weit darüber hinaus. Konsequenterweise müssten sie dann im Umfeld der Regelung über das Rechtsgeschäft angesiedelt werden. In der veröffentlichten Ausgabe des allgemeinen Teils bleiben die mit dem Recht der missbräuchlichen Klauseln oder mit den vorvertraglichen Informationspflichten zusammenhängenden Probleme bislang ungelöst. Im Laufe der Arbeiten geht man jetzt davon aus, dass die Inhaltskontrolle solcher Klauseln in die Regelung des Rechtsgeschäfts integriert werden

³⁰ Księga pierwsza Kodeksu cywilnego. Projekt z uzasadnieniem (Erstes Buch des Zivilgesetzbuches. Entwurf mit Begründung), Warszawa 2008.

wird. Vorschriften über die Einbeziehung der AGB werden dagegen bei den Vorschriften über den Vertragsschluss, also im allgemeinen Teil des Schuldrechts, zu finden sein.³¹

Der Entwurf des allgemeinen Teils ist auf scharfe Kritik gestoßen. Es wurde sogar eine Stellungnahme der Richter des Obersten Gerichtshofes veröffentlicht, die im Rahmen einer dem Entwurf gewidmeten Tagung zur Einstellung der weiteren Arbeiten am Gesetzbuch aufgefordert haben mit dem Hinweis auf die mangelhafte Qualität des Entwurfes für den allgemeinen Teil.³² Vereinzelt wurden noch andere (eher kritische) Stimmen in der Debatte erhoben.³³ Man muss aber dazu sagen, dass die Veröffentlichung des offiziellen Entwurfes des allgemeinen Teils leider keine breite wissenschaftliche Diskussion ausgelöst hat. Die Kodifikationsarbeiten erfolgen gegenwärtig in einer schwierigen Phase für die polnischen Universitäten. Es bleibt aber zu hoffen, dass die – metaphorisch gesprochen – „schlafende“ Phase in der Geschichte der polnischen Rechtswissenschaft langsam zu Ende geht und eine fruchtbare Diskussion entsteht. An den Arbeiten der Kodifikationskommission sind sehr viele Wissenschaftler beteiligt. Neben dem relativ kleinen Kreis der Kommission werden Arbeitsgruppen geschaffen, die eine beachtliche Zahl von Wissenschaftlern und Praktikern einbinden. Momentan dürfte der größte Nutzen vielleicht darin liegen, dass bereits die Arbeiten an sich zu einer vertieften Auseinandersetzung mit fundamentalen juristischen Fragen zwingen und dass bereits dieser Umstand in nicht allzu entfernter Zukunft auch wissenschaftliche Früchte tragen wird.

Dem Entwurf des allgemeinen Teils wird man sich erneut widmen müssen, wenn die übrigen Arbeiten abgeschlossen sein werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der allgemeine Teil abermals in vielerlei Hinsicht neugestaltet werden muss. Dies ist jedoch die Folge der Entscheidung, mit dem allgemeinen Teil verfrüht begonnen zu haben.

4. Schuldrecht – eine Umgestaltung

In der neuen Amtsperiode hat die Kommission neben dem vorläufigen Abschluss der Arbeiten am allgemeinen Teil des künftigen Gesetzbuches mit den Arbeiten am neuen Schuldrecht begonnen. Zuerst wurde mit der Bearbeitung des Erfüllungs- und Leistungsstörungenrechts begonnen. Mit dieser Aufgabe wurde eine überwiegend an der Jagiellonen-Universität angesiedelte Forschergruppe betraut. Es wurde ein erster Entwurf mit

³¹ Niedozwolone postanowienia i wzorce. Projekt (Missbräuchliche Klauseln und AGB. Ein Entwurf), Transformacje Prawa Prywatnego 4/2010, S. 77 ff.

³² Projekt kodeksu cywilnego. Księga pierwsza. Sprawozdanie z dyskusji przeprowadzonej w Izbie Cywilnej Sadu Najwyższego (Entwurf des Zivilgesetzbuches. Erstes Buch. Ein Bericht aus der Diskussion in der Zivilkammer des Obersten Gerichtshofes), Przegląd Sądowy 2/2010, S. 104 ff. Siehe dazu auch Z. Radwański, Uwagi do sprawozdania z dyskusji przeprowadzonej w Izbie Cywilnej Sadu Najwyższego nad „Projektem Kodeksu Cywilnego. Księga Pierwsza“, Przegląd Sądowy 5/2010, S. 5 ff.

³³ Zu der Diskussion siehe: K. Zawada, Ocena regulacji czynności prawnych w projektowanej księdze pierwszej kodeksu cywilnego (Bewertung der Regelung von Rechtsgeschäften im Entwurf des ersten Buches des Zivilgesetzbuches), Przegląd Sądowy 2/2010, S. 32 ff.; J. Frąckowiak/A. Górski/I. Gromska-Szuster, Osoby prawne w projekcie kodeksu cywilnego (Juristische Personen im Entwurf des Zivilgesetzbuches), Przegląd Sądowy 3/2010, S. 5 ff.; U. Ernst, Ubezłasnowolnienie (Entmündigung), Transformacje Prawa Prywatnego 4/2010, S. 21 ff.; M. Pecyna, Dyspozytywny charakter przepisów o terminie przedawnienia (Dispositive Natur der Vorschriften über Verjährung), Transformacje Prawa Prywatnego 4/2010, S. 33 ff.; E. Rott-Pietrzyk, Interpretacja oświadczenia woli (uwagi na tle rozwiązań projektu księgi I kodeksu cywilnego) (Auslegung der Willenserklärung. Bemerkungen bezüglich der Lösungen im Entwurf des Entwurfes des ersten Buches des Zivilgesetzbuches), Transformacje Prawa Prywatnego 4/2010, S. 45 ff.; F. Zoll, Uwagi do art. 92 projektu – tzw. merger clause (Bemerkungen zum Art. 92 des Entwurfes – sog. merger clause), Transformacje Prawa Prywatnego 4/2010, S. 61 ff.

einer umfassenden rechtsvergleichenden Begründung vorgelegt.³⁴ In diesem Entwurf wurde bereits auf eine eingeschränkte Bearbeitung des geltenden Gesetzbuches verzichtet. Das geltende Schuldrecht ging von der relativ starken Typisierung der Arten von Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug, Mangel) aus, auch wenn dieses System mit einer schadensersatzrechtlichen Generalklausel einherging. An dessen Stelle sollte ein System treten, das von Arbeiten am *DCFR*³⁵ und an den *Acquis Principles*³⁶ inspiriert war,³⁷ aber jene Modelle auch weiter entwickelt oder kritisch betrachtet. Eine starre Klassifizierung der Arten von Leistungsstörungen wird aufgegeben und durch eine Generalklausel ersetzt. Auch ein separates Gewährleistungsrecht ist nicht vorgesehen, sondern in das allgemeine System integriert.³⁸ Man muss aber sagen, dass dieser Entwurf in einer schwierigen Phase entstanden ist. Eine intensive Umgestaltung des europäischen Privatrechts dauert gegenwärtig noch an. Die ersten Vorschläge der Richtlinie über Verbraucherrechte mit dem Prinzip der Vollharmonisierung drohten sehr stark, die Spielräume für eine nationale Kodifikation zu verengen.³⁹ Die endgültige Fassung der Richtlinie hat dieses Problem reduziert, indes nicht völlig entschärft.⁴⁰

Der Entwurf eines gemeinsamen europäischen Kaufrechts, das zwar nicht direkt auf ein nationales Gesetz Einfluss nehmen kann, darf aber auch nicht völlig außer Acht gelassen werden, wenn man eine interne Kohärenz anstrebt.⁴¹ Der vorgelegte Entwurf des Erfüllungs- und Leistungsstörungenrecht wurde vorläufig noch durch die vorherige Kommission nach verschiedenen Veränderungen angenommen. Die Arbeiten daran sind aber noch lange nicht abgeschlossen. Die Veränderungen im europäischen Privatrecht sowie die Vorbereitung weiterer Entwürfe aus dem Bereich des Schuldrechts, vor allem bei der Regelung der Vertragstypen, wird ständig eine Anpassung der vorläufig fertigen Teile erfordern.⁴² Die neue Kommission hat diese Arbeiten fortgesetzt. Es wurden Arbeitsgruppen für die unterschiedliche Vertragstypen gebildet. Zurzeit gibt es auch eine Dis-

³⁴ *M. Pecyna* (Hg.), *Wykonanie i skutki naruszenia zobowiązań. Projekt z uzasadnieniem – pod kierunkiem Jerzego Pisulińskiego i Fryderyka Zolla, (Erfüllungs- und Leistungsstörung. Entwurf mit Begründung unter Leitung von Jerzy Pisuliński und Fryderyk Zoll), Kraków 2009.*

³⁵ *C.v. Bar/E. Clive/H. Schulte-Nölke/H. Beale/P.Varul/A. Veneziano/F. Zoll*, *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Outline Edition 2009.*

³⁶ *Research Group on the Existing EC-Private Law (Acquis-Group)*, *Principles of the Existing EC-Contract Law, Munich 2009, S. XXV.*

³⁷ *J. Pisuliński/F. Zoll*, *Wprowadzenie (Fn. 3), S. 31.* Als Inspirationsquellen werden weiter die UNIDROIT-Grundsätze über internationale Handelsverträge sowie die Grundsätze des europäischen Vertragsrechts (PECL) und das UN-Kaufrecht ausdrücklich genannt.

³⁸ *J. Pisuliński/F. Zoll*, *Wprowadzenie (Fn. 3), S. 37 ff.*

³⁹ Dazu *M. Stürmer*, *Das Konzept der Vollharmonisierung – eine Einführung*, in: *M. Stürmer* (Hg.), *Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht*, München 2010, S. 7.

⁴⁰ Zu dieser Richtlinie aber sehr optimistisch: *A. Schwab/A. Giesemann*, *Die Verbraucherrechte-Richtlinie: Ein wichtiger Schritt zur Vollharmonisierung im Binnenmarkt*, *EuZW 7/2012, S. 254 ff.*

⁴¹ Dazu siehe z.B. *T. Grädler/M. Köchel*, *Der Kommissionsentwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Überblick über den kaufvertraglichen Verpflichtungen und Rechtsbehelfe der Parteien*, *GPR 3/2012, S. 106 ff.* sowie die Tagungsbände: *M. Schmidt-Kessel* (Hg.), *Ein einheitliches europäisches Kaufrecht*, München 2012; *Ch. Wendehorst/B. Zöchling-Jud* (Hg.), *Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts*, Wien 2012; *O. Remien/S. Herrler/P. Limmer*, *Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU*, München 2012; *H. Schulte-Nölke/F. Zoll/N. Jansen/R. Schulze*, *Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht*, München 2012.

⁴² Der Entwurf für das Schuldrecht wird ständig angepasst. Siehe die Weiterentwicklung des Entwurfes: *Transformacje Prawa Prywatnego 4/2010, S. 91 ff.* mit einer kurzen Begründung von *M. Pecyna* und *F. Zoll*.

kussion darüber, wie die Struktur des besonderen Teils aussehen sollte.⁴³ Die bereits angenommenen Teile des Schuldrechts erfordern auch eine neue Sichtweise auf die Regelung der Vertragstypen. Die heutige Zeit ist auch dadurch gekennzeichnet, dass eine enge Typisierung ihrer Funktion nicht mehr gerecht werden kann. Verträge werden komplexer, und es ist zunehmend schwieriger, sie einem klaren Typus zuzuordnen. Dienstleistungen müssen eine weitaus prominentere Rolle spielen. Es kann nicht erwartet werden, dass der Kodifikationsprozess in diesem Bereich schnell abgeschlossen wird.

Eine andere Arbeitsgruppe hat einen Entwurf zum neuen Deliktrecht vorgelegt. Die Kommission arbeitet gerade an diesem Entwurf. Hier hat man sich nicht entschieden, von dem bisherigen Regelungsstand des ZGB allzu stark abzuweichen. Obwohl aber die Grundstruktur beibehalten wird, lässt sich auch eine Tendenz zur Objektivierung der Haftung beobachten. Es bleibt zwar das Schuldprinzip erhalten (auch wenn zahlreiche Ausnahmen davon vorgesehen werden), aber die Schuld wird im Falle des Vorliegens der Rechtswidrigkeit vermutet. Man sollte aber auch hier vielleicht innovativer vorgehen. Im Bereich des Deliktrechts läuft gegenwärtig ebenfalls eine interessante europäische Diskussion, und internationale Forschergruppen haben beachtenswerte Entwürfe vorgelegt, die im Rahmen der polnischen Kodifikationsarbeiten womöglich noch nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

5. Sachenrecht, Erbrecht und intertemporales Recht

Die Entwürfe zum Sachen- und Erbrecht sind in den jeweiligen Arbeitsgruppen fast abgeschlossen und werden bald der Kodifikationskommission vorgelegt. Das polnische Erbrecht unterliegt bereits wichtigen Veränderungen. Die Einführung des Vermächtnisses mit dinglicher Wirkung (*legatum per vindicationem*) hat das geltende Model der Universalsukzession verändert.⁴⁴ Der Entwurf setzt diese bereits stattfindende Entwicklung fort. Testamentsformen verändern sich. Es wird geplant, die Form des aleatorischen Testaments aufzugeben (Testament vor dem Beamten der territorialen Selbstverwaltung) sowie die Möglichkeit von Nottestamenten einzuschränken, weil diese in der polnischen Praxis häufig missbräuchlich eingesetzt werden. Obwohl im Grünbuch die Einführung des gemeinsamen Testaments erwogen wurde,⁴⁵ ist dies zumindest in der gegenwärtigen Phase der Arbeiten nicht geplant.

Im Fall der stillschweigenden Annahme des Nachlasses wird man von einer beschränkten Haftung der Erben ausgehen (*cum inventario bonorum*) – heute haftet der Erbe in einem solchem Fall im vollen Umfang. Die Pflichtteilsansprüche werden reduziert.

⁴³ Dazu siehe: Z. Radwański, Wstępny projekt systematykacji tak zwanej części szczegółowej prawa cywilnego (Ein Vorentwurf für die Systematik des sog. Besonderen Teils des Schuldrechts), Transformacje Prawa Prywatnego 1/2012, S. 5 ff.; J. Pisuliński, W sprawie systematyki części szczegółowej prawa zobowiązań (Głos w dyskusji) (Zur Systematik des besonderen Teils des Schuldrechts – ein Beitrag zur Diskussion), Transformacje Prawa Prywatnego 1/2012, S. 15 ff.; R. Szostak, Problem systematyki umów obligacyjnych w nowym kodeksie cywilnym (Problem der Systematik der schuldrechtlichen Verträge im neuen Zivilgesetzbuch), Transformacje Prawa Prywatnego 1/2012, S. 61 ff.; M. Pecyna/F. Zoll, Założenia projektu struktury części szczegółowej zobowiązań. W poszukiwaniu nowego modelu (Die Voraussetzungen des Strukturentwurfes für den besonderen Teil des Schuldrechts. Auf der Suche nach einem neuen Modell), Transformacje Prawa Prywatnego 1/2012, S. 25 ff.

⁴⁴ Art. 981¹ ff. ZGB. Dazu siehe: E. Niezbecka, in: A. Kidyba (Hg.), Kodeks cywilny. Komentarz. t. IV, Spadki (Zivilgesetzbuch. Kommentar. Band IV – Erbrecht), LEX 2012 (elektronische Ausgabe), Kommentar zum Art. 981¹ ZGB, Rn. 1. Die Verfasserin betont die Erweiterung der Testierfreiheit, was durch die Einführung dieses Rechtsinstitutes erreicht worden ist.

⁴⁵ Zielona Księga, S. 191 (Fn. 6); F. Zoll, Das polnische Erbrecht, S. 36.

Der Entwurf des Sachenrechts ist den Mitgliedern der Kommission bislang noch nicht zugeleitet worden. Hier sind die Ergebnisse im Einzelnen also noch abzuwarten. Gegenwärtig dauern auch noch die Arbeiten am Familienrecht an, die sich noch in einer frühen Phase befinden.

Nach den Plänen der Kodifikationskommission soll das geplante Gesetzbuch noch um ein sechstes Buch über das intertemporale Recht erweitert werden.⁴⁶ Es liegen aber noch keine diesbezüglichen Entwürfe vor.

6. Ein noch langer Weg

Der anfängliche Wunsch, den Entwurf des neuen polnischen Zivilgesetzbuches rasch zu vollenden, hat sich nicht erfüllt. Die Arbeiten werden noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Das ist aber eher eine gute Nachricht. Das geltende Zivilgesetzbuch ist qualitativ ausreichend, um noch eine gewisse Zeit weiterhin verwendet zu werden. Das neue Gesetzbuch muss, um seine Aufgabe zu erfüllen und auch den Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein, einem langen Entstehungsprozess unterworfen werden. Es muss Gegenstand einer langen und, wenn möglich, auch einer internationalen Debatte sein. Die laufenden europäischen Prozesse im Bereich des Privatrechts müssen auch zunächst eine Phase erreichen, die eine gewisse Stabilität gewährleistet. Polen hat die Chance, ein Gesetzbuch zu erarbeiten, das eine stabile und sichere Grundlage der Regelung der Privatrechtsverhältnisse in der digitalen Ära und der Zeit der rapiden sozialen Veränderungen sein wird. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es aber einer wissenschaftlichen Vorbereitung sowie einer sehr fundierten rechtsvergleichenden Forschung. Nach der hier vertretenen Auffassung wird dieser Reifeprozess noch mindestens eine Dekade in Anspruch nehmen.

⁴⁶ Zielona Księga (Fn. 6), S. 37; Z. Radwański, Aktualność (Fn. 17), S. 16.